

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorstandssitzung vom 29.01.2013

Tagesordnung:

1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

- 1.1 Bestellung des örtlichen Beauftragten
- 1.2 Bestellung des Wegbaumeisters und des Pflanzmeisters
- 1.3 Ladung des Vorstands
- 1.4 Öffentliche Vorstandssitzungen
- 1.5 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen

- 2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken -VLE-
- 2.2 Kassenprüfung

3. Sonstiges

- 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen
- 3.2 Bodendenkmäler
- 3.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.4 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.5 Öffentliche Bekanntmachung dieser Niederschrift

4. Allgemeines

Anwesend:

Fröhstockheim, den 29.01.2013

1. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft

Herr Andreas Kaiser

2. Die Stellvertreterin des Vorsitzenden

~~Frau Carola Schmitt~~

3. Die Vorstandsmitglieder

Frau Margarete Siart
Herr Gerhard Doblinger
Herr Reinhold Rathß
Herr Manfred Pfennig
Herr Horst Kohlberger

Herr Bürgermeister Burkard Klein

Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 5; die neben bezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

verhinderte
Vorstandsmitglieder

vertreten durch:

4. Die Stellvertreter

Herr Reiner Mahr
~~Herr Thorsten Pohl~~
~~Frau Carola Krist~~
Herr Günter Saukel
Herr Peter Hirschberger

die weiteren nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

5. Zuhörer: Frau Julia Müller (Referendarin)

1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied jeweils eine Textausgabe Flurbereinigungsgesetz und Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG).

Auf die Verpflichtung bei der Vorstandswahl wurde nochmals hingewiesen. In dieser Verpflichtung heißt es, dass die Vorstandsmitglieder alle Obliegenheiten, die ihnen durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder des Vorstandes bekannt werden, Stillschweigen bewahren werden.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes gegenseitig laufend über den Stand des Verfahrens sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.1 Bestellung des "örtlich Beauftragten"

Der örtliche Beauftragte ist, ohne Stellvertreter des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlichen Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt den örtlichen Beauftragten, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegen zu nehmen.

Der Vorstand bestellt zum örtlichen Beauftragten das Vorstandsmitglied

Herrn Horst Kohlberger

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen

Der Vorsitzende händigte dem örtlichen Beauftragten ein Blatt mit Hinweisen und Anlagen sowie ein Exemplar Heft 3 Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE) aus.

1.2 Bestellung des Wegbaumeisters des Pflanzmeisters

Der Vorstand bestellt zum **Wegbaumeister** das Vorstandsmitglied **Herrn Reinhold Rathß**

und zu seinen **Stellvertretern Herrn Thorsten Pohl**

Der Vorstand bestellt zum **Pflanzmeister** das Vorstandsmitglied **Herrn Manfred Pfennig**

und zu seinem **Stellvertreter Frau Margarete Siart**

Der Wegbaumeister ist bei den Baumaßnahmen eng eingebunden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung
- Benachrichtigung des Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen beim Baugeschehen, insbesondere von Unfällen
- Unfälle sind sofort dem Vorsitzenden zu melden.

Der Vorsitzende händigte dem Wegbaumeister, dem Pflanzmeister und deren Stellvertreter je ein Blatt mit Hinweisen und Anlagen aus.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

1.3 Ladung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen. Der Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen. Er kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

1.4 Öffentliche Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden grundsätzlich öffentlich abgehalten. Hierbei werden Angelegenheiten von allgemeinem, öffentlichem Interesse behandelt. Dies können z.B. Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten sein:

- Planung von Maßnahmen im Dorferneuerungsgebiet
- Plan nach § 41 FlurbG und Dorferneuerungsplan
- Flurbereinigungsplan (soweit er nicht die Belange einzelner Teilnehmer behandelt)
- Finanzierung
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen.

Soweit

- Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit
- berechnete Ansprüche der Teilnehmer oder
- Belange des Datenschutzes entgegenstehen

werden nichtöffentliche Sitzungen abgehalten.

Dies können insbesondere Beratungen und Beschlussfassungen sein über:

- Entschädigungen und weitere schutzwürdige Angelegenheiten Einzelner
- Kassenführung, Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Details bei der Vergabe von Bauaufträgen und sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich ist.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung (öffentlich) sowie die vorgesehene Tagesordnung werden in der Regel mindestens eine Woche, im Ausnahmefall mindestens 3 Tage, vorher ortsüblich bekanntgegeben.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

1.5 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (s.u.) erhalten eine Vergütung der ihnen entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkosten, Porto usw.) nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen, Arbeiten als Wegbaumeister usw.) erhalten sie für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall eine Entschädigung

- in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) für Hilfskräfte, d.s. zur Zeit 9,60 €/Std;

Stellvertretende Vorstandsmitglieder erhalten nur eine Entschädigung, wenn sie das entsprechende Vorstandsmitglied vertreten oder wenn sie direkt ihnen zugewiesene Aufgaben oder Arbeiten ausführen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

2. Kassen- und Rechnungswesen

2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken - VLE -

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE). Er wies insbesondere darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft insbesondere

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaft vom Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken durchgeführt wird,
- die Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte vorbereitet wird,
- die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Entwurfsbearbeitung und Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen vom Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken übernommen werden,
- eine Bauhaftpflichtversicherung über den Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken besteht.

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken - VLE - beizutreten.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

2.2 Kassenprüfung

Der Vorstand bestimmt für die Prüfung der Kasse der Teilnehmergemeinschaft beim VLE, die je nach Bedarf durchgeführt wird, als örtliche Kassenprüfer die beiden

**Frau Margarete Siart und Herr Günter Saukel,
Ersatzmann Herr Peter Hirschberger**

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

Die vorstehenden Vorstandsmitglieder werden gemäß dem nachfolgend aufgeführten Text des Art. 5 BayDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz:

"Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort."

3. Sonstiges

3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken beigetretenen Teilnehmergemeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergemeinschaft entstehen kann, umgehend dem Vorsitzenden zu melden.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

3.2 Bodendenkmäler

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erd- oder Tiefbauarbeiten, Bodendenkmäler (z.B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergemeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 DschG insbesondere folgende Pflichten:

- Der Fund ist vom Wegbaumeister unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der

Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.

- Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhanden kommen, so sind sie unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der Wegbaumeister achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (z.B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt.

3.4 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes sind dem örtlichen Beauftragten in Abschrift auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

3.5 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung sind in der Gemeinde, in der das Dorferneuerungsverfahren durchgeführt wird, **zwei Wochen** lang auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen (AVLE IV Nr. 3.6).

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

4.0 Allgemeines

Sitzungsort: Vereinsheim Fröhstockheim

Sitzungstag: möglichst Montag

Abgeschlossen:

Gez. Kaiser
Vorsitz TG